

RS Vwgh 1988/5/9 87/12/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §83;

GehG 1956 §12 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖffD 9/1988, S 32;

Rechtssatz

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung besteht keine Verpflichtung zu einer Leistungsfeststellung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Vorrückungstichtages. Dies insbesondere auch deshalb, weil für die Leistungsfeststellung nur der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend sind und auch die Regelung des zeitlichen Ablaufes einer Leistungsfeststellung (§ 83 ff BDG 1979) der Bestimmung des § 12 Abs 9 des Gehaltsgesetzes 1956 (Feststellung des Vorrückungstichtages möglichst gleichzeitig mit der Ernennung) zuwiderlaufen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120035.X05

Im RIS seit

22.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at